

Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung) regelt die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler und für den Fall, dass die öffentliche Beförderung nicht durchgeführt werden kann, die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule. Die Notwendigkeit für die Beschlussfassung der Satzung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock resultiert aus der durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 5. April 2017 beschlossenen Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) hinsichtlich des § 113 „Schülerbeförderung“, der nunmehr auch Geltungscharakter für die kreisfreien Städte hat. Ansprechpartnerin ist Heidrun Gerlach, Tel. 0381 381-4031

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVObI. M-V S. 66), wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 6. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Die Satzung regelt die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler und für den Fall, dass die öffentliche Beförderung nicht durchgeführt werden kann, die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die nach dem § 113 SchulG M-V unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Satzung zu befördern sind.

§ 3 Wege und Mindestentfernungen

(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrsbüchliche Weg (Fußweg) zwischen dem Hauptwohnsitz der Schülerin oder des Schülers und der örtlich zuständigen Schule. Wegen der besonderen Anforderungen an die Verkehrssicherheit von Schülerinnen und Schülern (insbesondere im Grundschulbereich) sind hierbei Querungen viel befahrener Straßen nur an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen oder auf andere Weise gesicherten Übergängen vorgesehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Hauptwohnsitzes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zwischen Hauptwohnsitz und Unterrichtsort. Unterrichtsort im Sinne dieser Satzung ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen zum Besuch der nächstgelegenen örtlich zuständigen Schule erfolgt nur dann, wenn der Schulweg

1. für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 mehr als 2 km,
2. für Schülerinnen und Schüler von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 12 sowie Klasse 13 des Fachgymnasiums mehr als 4 km,
3. für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht

die Mittlere Reife voraussetzen, mehr als 6 km beträgt.

Die Grundlage für diese Entfernungsfestlegungen bilden die nach § 4 der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung - SEPVO M-V) vom 16. September 2014 zumutbaren (fußläufigen) Schulwegezeiten.

(3) Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle, ab der eine Beförderung zur nächstgelegenen örtlich zuständigen Schule möglich ist, verantwortlich. Der Träger der Schülerbeförderung hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von den in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zu übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Als besonders gefährlich gilt in der Regel insbesondere der Schulweg entlang einer Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße ohne Rad- bzw. Gehweg.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:

1. öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs,
2. durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vertraglich gebundene Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs (Sonderbeförderung),
3. Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern,
4. sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung (z. B. Privatfahrzeug).

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die Beförderungsart, die unter Berücksichtigung der Belange der Schülerinnen und Schüler die zweckmäßigste ist.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen werden die Ausgaben des Schülertickets der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im jeweils gültigen Tarif anerkannt. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz - LRKG M-V vom 3. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431), in Höhe von 0,25 EUR pro gefahrenem Kilometer gewährt. Dieser Satz wird bei Gesetzesänderung entsprechend angepasst.

§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren

(1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die öffentliche Schülerbeförderung nicht durchgeführt werden kann, sind zu beantragen. Entsprechende Formulare sind beim Träger der Schülerbeförderung oder bei den Schulen in

Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhältlich.

(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach Antragsprüfung vor, erfolgt durch den Träger der Schülerbeförderung eine Bewilligung zur Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung sowie eine Bestätigung der Übernahme nach § 5 der notwendigen Aufwendungen. Generell gilt die Bewilligung längstens für ein Schuljahr. Der Träger der Schülerbeförderung kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen. Dies gilt insbesondere wenn die Schülerin bzw. der Schüler seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verlegt oder die Schülerin bzw. der Schüler gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 483 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) verstößt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besuchen haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wechseln, bleibt die Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes bestehen.

(3) Jede Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Anspruchsberechtigte dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Rostock, 10. Juli 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 6. Dezember 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Juli 2018

Roland Methling
Oberbürgermeister